

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 2 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz in Verbindung mit § 2 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

1. Präambel

Die IKB Deutsche Industriebank AG ("**Bank**") ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130 eingetragen und geschäftsansässig Wilhelm-Bötzkes-Str. 1, 40474 Düsseldorf. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen.

Die Bank hat Maßnahmen nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds ("**FMStFG**"), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, geändert durch das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarkts vom 7. April 2009, BGBl. I S. 725, in Anspruch genommen und beabsichtigt, weitere Maßnahmen nach § 6 FMStFG in Anspruch zu nehmen.

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**Fonds**"), hat der Bank, wie in dem "Vertrag über die Übernahme von Garantien" zwischen dem Fonds und der Bank ("**Rahmenvertrag**") vereinbart, Garantien in Höhe von € 7.000.000.000 (in Worten: sieben Milliarden Euro) zu gewähren ("**Garantiegewährung**"). Der Fonds hat der Bank bereits eine Garantie in Höhe von € 5.000.000.000 (in Worten: fünf Milliarden Euro) im Wege einer vorangegangenen Stabilisierungsmaßnahme gewährt.

Die Garantiegewährung dient gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 FMStFG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 FMStFV der Behebung potentieller Liquiditätsengpässe der Bank und ihrer Unterstützung bei ihrer weiteren Refinanzierung am Kapitalmarkt.

2. Bedingungen und Auflagen

In dem Rahmenvertrag hat der Fonds mit der Bank für die Garantiegewährung und für die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahmen eine Reihe von Bedingungen und Auflagen vereinbart. Allgemeine Bedingungen und Auflagen betreffen solche zur Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, zur Geschäftspolitik der Bank, zur Umsetzung eines Maßnahmenplans für die Europäische Kommission und zu einem Werbeverbot.

Besondere Bedingungen und Auflagen für die Garantiegewährung betreffen solche zu den Vergütungssystemen der Bank und den Vergütungen der Geschäftsleiter der Bank sowie zu Dividenden. Weitere Bedingungen und Auflagen betreffen Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten der Bank, Informations- und Prüfungsrechte des Fonds und des Bundesrechnungshofs sowie die Pflicht zur Abgabe dieser Verpflichtungserklärung. Änderungen der Bedingungen und Auflagen sowie weitere Bedingungen und Auflagen sind nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages vorbehalten.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich die Bank gegenüber dem Fond nach Maßgabe des Rahmenvertrags und der im Zusammenhang damit geschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen insbesondere zu den im Folgenden angeführten Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen. Inhalt und Umfang der von dieser Erklärung umfassten Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Rahmenvertrag.

a) Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung

Jeder Geschäftsleiter bestätigt dem Fonds, dass die Bank (auf Gruppenebene)

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Rahmenvertrages angemessen kapitalisiert ist, d.h. nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages über eine Mindestkernkapitalquote nach § 10 Abs. 2a KWG des in § 2 Abs. 6 Satz 2 SolvV genannten Nenners der Gesamtkennziffer sowie über eine nach Maßgabe des Rahmenvertrages näher bestimmte Liquiditätskennzahl im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LiqV (Laufzeitband 1) verfügt.

Reduziert sich während der Laufzeit des Rahmenvertrages das Kernkapital der Bank (auf Ebene des Einzelinstituts zu irgendeinem Zeitpunkt oder auf Gruppenebene an einem Stichtag für die Quartalsberichterstattung) nach § 10 Abs. 2a KWG auf weniger als die im Rahmenvertrag näher bestimmte Mindestkernkapitalquote des in § 2 Abs. 6 Satz 2 SolvV genannten Nenners der Gesamtkennziffer und/oder reduziert sich die nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages bestimmte Liquiditätskennzahl, so hat die Bank den Fonds hierüber unverzüglich zu informieren und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte, im Rahmenvertrag bestimmte Mindestkernkapitalquote des in § 2 Abs. 6 Satz 2 SolvV genannten Nenners der Gesamtkennziffer auf Einzelinstituts- oder Gruppenebene und/oder die Liquiditätskennzahl auf Einzelinstitutsebene wieder zu erreichen.

b) Dividendenzahlungen, Aktienrückkauf und Zahlungen auf sonstige Eigenmittelinstrumente

Für den Geltungszeitraum des Rahmenvertrages verpflichtet sich die Bank wie folgt:

- Das Unternehmen wird bis zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, in dem die letzte von der SoFFin nach diesem Vertrag garantierte Verbindlichkeit zurückgezahlt worden ist und die ausgereichten Garantien zurückgegeben oder erloschen sind, keine Zahlungen unter in § 4 Abs. 3 des Rahmenvertrags näher definierten Besserungsscheinen leisten. Erst nach Ablauf dieses
- (i) Zeitraums ist das Unternehmen wieder berechtigt, Zahlungen unter den Besserungsscheinen zu leisten. Der Vorstand des Unternehmens wird darüber hinaus für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr keinen Vorschlag für die Ausschüttung einer Dividende machen, sondern – vorbehaltlich aller Rechte der Hauptversammlung - nach Kräften darauf hinwirken, und insbesondere alle Erklärungen dazu abgeben, dass das Unternehmen im genannten Zeitraum keine Dividende ausschüttet.
- Des Weiteren wird der Vorstand des Unternehmens im Zeitraum von 2 b) (i) vorbehaltlich der Ausnahmen in 2 b) (iii) davon absehen, der Hauptversammlung die Durchführung einer Kapitalherabsetzung vorzuschlagen. Auch wird das Unternehmen im Zeitraum von 2 b) (i)
- (ii) vorbehaltlich der Ausnahmen in 2 b) (iii) keine Aktien selbst oder durch einen Dritten oder ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen im Sinn von § 71 d AktG zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an Aktionäre in ihrer Eigenschaft als solche oder deren Verbundene Unternehmen leisten. Die SoFFin ist zu informieren, wenn wesentliche Kernkapitalmaßnahmen durchgeführt werden. Die Ziffer 2 b) (ii) gilt nicht für Maßnahmen zu Sanierungszwecken oder zur Stärkung des bankaufsichtsrechtlichen haftenden Eigenkapitals. Besteht die Maßnahme im Rückkauf eigener
- (iii) Aktien, so darf sie nur im Rahmen des § 71 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 oder 8 AktG erfolgen und ist im Rahmen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur zum Zweck der Kurspflege zulässig. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung des Unternehmens diesen einschränkenden Hinweis auf die Kurspflege nicht enthalten müssen.

c) Vergütungen

Die Bank verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter des Unternehmens ab 03. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 auf Zahlungen, die den Betrag von EUR 500.000 p.a. übersteigen, nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages verzichten.

d) Geschäftspolitik

Für die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahmen verpflichtet sich die Bank, nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages sicherzustellen, dass die Bank eine umsichtige, solide und an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftspolitik betreibt.

e) Vorgaben oder Auflagen der EU-Kommission

Unter anderem auf Basis eines ihr vorgelegten Umstrukturierungsplanes hat die EU-Kommission in der Sache Nr. C 10/2008 (ex NN 9/2008) Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser "Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober über die staatliche Beihilfe, die Deutschland für die Umstrukturierung der IKB Deutsche Industriebank AG gewährt hat", vorgegeben, welche umzusetzen sind. Sofern die EU-Kommission angesichts der neuerlichen Stabilisierungsmaßnahme weitere Vorgaben oder Auflagen macht, verpflichten sich die Geschäftsleiter und das Unternehmen, diese ebenso umzusetzen.

3. Veröffentlichung

Die Bank wird diese Erklärung unverzüglich auf ihrer Homepage und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen und diese Erklärung ihren Aktionären dauerhaft und in geeigneter Form zugänglich machen.

4. Recht, salvatorische Klausel, Schriftform

Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht. Sollten Verpflichtungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Verpflichtungserklärung (einschließlich dieser Bestimmung selbst) bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Diese Verpflichtungserklärung wird von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands im Namen der IKB Deutsche Industriebank AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgegeben.

Düsseldorf, den 18. August 2009

IKB Deutsche Industriebank AG